



# Verordnung über die Erwachsenenbildung

vom 26. November 1991 (Stand 1. Dezember 2014)

*Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,*

gestützt auf Art. 20 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987, \*

*beschliesst:*

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Kanton fördert die allgemeine Erwachsenenbildung.

<sup>2</sup> Er kann zu diesem Zweck

- a) Beiträge ausrichten;
- b) die Erwachsenenbildung im Kanton koordinieren;
- c) Dienstleistungen vermitteln;
- d) Erwachsenenbildungsveranstaltungen anbieten;
- e) die Träger der Erwachsenenbildung oder Einzelpersonen beraten.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die allgemeine Erwachsenenbildung vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten ausserhalb der schulischen Grundausbildung an Personen, die in der Regel das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

### Art. 3 Träger

<sup>1</sup> Die Erwachsenenbildung wird soweit möglich durch privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Träger angeboten.

<sup>2</sup> Die Schulgemeinden sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Erwachsenenbildung unterstützen, indem sie namentlich ihre Gebäude und Anlagen für diese Zwecke zur Verfügung stellen.

## B. Organisation

### Art. 4 Landesschulkommission

<sup>1</sup> Die Landesschulkommission ist für die Förderung der Erwachsenenbildung zuständig.

<sup>2</sup> Sie entscheidet über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen im Rahmen des Budgets. Sie kann der Kommission für Erwachsenenbildung in diesem Rahmen eine beschränkte Finanzkompetenz erteilen. \*

### Art. 5 Kommission für Erwachsenenbildung

<sup>1</sup> Die Landesschulkommission setzt eine Kommission für Erwachsenenbildung ein; diese konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Der Kommission für Erwachsenenbildung gehören Vertreter des Erziehungsdepartementes, der Schulgemeinde und von Trägern der Erwachsenenbildung an. \*

<sup>3</sup> Im Rahmen der Weisungen der Landesschulkommission hat die Kommission für Erwachsenenbildung insbesondere:

- a) die Erwachsenenbildung zusammen mit den Trägerinstitutionen im Kanton zu koordinieren;
- b) \* gegebenenfalls Aus- und Weiterbildungskurse für Kursleiter im Rahmen der von der Landesschulkommission zugesprochenen Finanzkompetenz finanziell zu unterstützen oder selber Erwachsenenbildungsveranstaltungen durchzuführen;
- c) \* zu Handen der Landesschulkommission Kriterien für die Gewährung von Beiträgen auszuarbeiten, Beitragsgesuche zu behandeln und, soweit sie die eigene Kompetenz übersteigen, der Landesschulkommission mit Antrag zur Beschlussfassung zu unterbreiten;
- d) die Landesschulkommission, die Schulgemeinden und die Trägerinstitutionen über Fragen der Erwachsenenbildung zu beraten.

## C. Kantonsbeiträge

### Art. 6 Beitragsvoraussetzungen a) hinsichtlich der Institution

<sup>1</sup> Kantonsbeiträge können ausgerichtet werden an öffentliche Körperschaften sowie an privatrechtliche Trägerinstitutionen,

- a) deren Bildungsveranstaltungen in der Regel jedermann offenstehen;
- b) die zur Zusammenarbeit mit anderen Trägerinstitutionen und zur gegenseitigen Abstimmung der Bildungsangebote bereit sind;
- c) die angemessene eigene Leistungen erbringen;
- d) deren Veranstaltungen dem Zweck der Erwachsenenbildung entsprechen und für die ein öffentliches Interesse vorliegt und
- e) die ihre Kosten und Arbeitsergebnisse offenlegen.

### Art. 7 b) hinsichtlich der Veranstaltungen

<sup>1</sup> Kantonsbeiträge werden ausgerichtet:

- a) für Weiterbildungsveranstaltungen wie Kurse und Kursreihen, Vorträge und Vortragsreihen;
- b) für die Aus- und Weiterbildung von Kursleitern und Ausbildnern;
- c) für die Vorbereitungs- und Einführungskosten von Veranstaltungen, die auf Anregung der Kommission für Erwachsenenbildung von einer Trägerinstitution neu in das Programm aufgenommen werden.

### Art. 8 \* Beitragsverfahren

<sup>1</sup> Wer Kantonsbeiträge nach dieser Verordnung beansprucht, hat ein Beitragsgesuch der Kommission für Erwachsenenbildung einzureichen mit Kostenvoranschlag, Unterrichts- bzw. Veranstaltungsprogramm und voraussichtlichen Teilnehmerzahlen.

<sup>2</sup> Übersteigt das Gesuch die Finanzkompetenz der Kommission für Erwachsenenbildung, leitet diese das Gesuch mit Antrag an die Landesschulkommission weiter.

<sup>3</sup> Die Träger der Erwachsenenbildung sind verpflichtet, nach der Durchführung einer Veranstaltung, für die Kantonsbeiträge zugesichert wurden, eine detaillierte Abrechnung mit Belegen vorzulegen.

**Art. 9**      Behandlung von Beitragsgesuchen

<sup>1</sup> Auf die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

<sup>2</sup> Die Landesschulkommission entscheidet auf Antrag der Kommission für Erwachsenenbildung endgültig über die Beitragsgewährung.

<sup>3</sup> Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

**D. Schlussbestimmungen****Art. 10**      Ausführungserlasse

<sup>1</sup> Die Landesschulkommission erlässt zum Vollzug dieser Verordnung die erforderlichen Bestimmungen.

**Art. 11**      Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

**Änderungstabelle – Nach Beschluss**

| Beschluss  | Inkrafttreten | Element           | Änderung    | cGS Publikation |
|------------|---------------|-------------------|-------------|-----------------|
| 26.11.1991 | 26.11.1991    | Erlass            | Erstfassung | -               |
| 25.11.1996 | 01.01.1997    | Art. 4 Abs. 2     | eingefügt   | -               |
| 25.11.1996 | 01.01.1997    | Art. 5 Abs. 3, b) | geändert    | -               |
| 25.11.1996 | 01.01.1997    | Art. 5 Abs. 3, c) | geändert    | -               |
| 25.11.1996 | 01.01.1997    | Art. 8            | geändert    | -               |
| 21.06.2004 | 21.06.2004    | Ingress           | geändert    | -               |
| 23.10.2006 | 23.10.2006    | Art. 4 Abs. 2     | geändert    | -               |
| 23.10.2006 | 23.10.2006    | Art. 5 Abs. 2     | geändert    | -               |
| 23.10.2006 | 23.10.2006    | Art. 8            | geändert    | -               |
| 01.12.2014 | 01.12.2014    | Ingress           | geändert    | -               |

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

| Element           | Beschluss  | Inkrafttreten | Änderung    | cGS Publikation |
|-------------------|------------|---------------|-------------|-----------------|
| Erlass            | 26.11.1991 | 26.11.1991    | Erstfassung | -               |
| Ingress           | 21.06.2004 | 21.06.2004    | geändert    | -               |
| Ingress           | 01.12.2014 | 01.12.2014    | geändert    | -               |
| Art. 4 Abs. 2     | 25.11.1996 | 01.01.1997    | eingefügt   | -               |
| Art. 4 Abs. 2     | 23.10.2006 | 23.10.2006    | geändert    | -               |
| Art. 5 Abs. 2     | 23.10.2006 | 23.10.2006    | geändert    | -               |
| Art. 5 Abs. 3, b) | 25.11.1996 | 01.01.1997    | geändert    | -               |
| Art. 5 Abs. 3, c) | 25.11.1996 | 01.01.1997    | geändert    | -               |
| Art. 8            | 25.11.1996 | 01.01.1997    | geändert    | -               |
| Art. 8            | 23.10.2006 | 23.10.2006    | geändert    | -               |